

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
in
Reichsamt des Innern.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XX. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 1. Januar 1892.	Nr 1.
Inhalt: 1. Vericherungsgesetze: Erklärung der Bestimmungen über die Entwerfung der Marken Seite 1 2. Zoll- und Steuer-Gesetze: Erklärung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuer-Gesetz in Bezug auf Abtransport, sowie Abänderungen des uralten Wasserzollgesetzes dem. des Reichlichen Wasserzollgesetzes . . . 2 3. Rechtswissenschaften: Ehrenrath-Gründung . . . 3 4. Waldgesetz: Aufhebung von Waldrechten aus dem Reichsgebiet 3		

I. Versicherungsgesetze.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§. 109, 112, 114, 117, 120 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 22. d. M. beschossen, die Bestimmungen über die Entwerfung der Marken (Bekanntmachung vom 27. November 1890, Central-Blatt S. 368) wie folgt abzuändern:

- I. Die Ziffer II 2 fällt fort. An deren Stelle tritt folgende neue Ziffer 3a:

„3a. Unbeschadet der nach Ziffern 1 und 3 etwa erlassenen weiteren Anordnungen sind Arbeitgeber und Versicherte, sowie die die Beiträge eingehenden Organe von Krankenkassen, Gemeindebehörden und besonders Stellen (Schenkstellen) befugt, die in die Leistungsarten eingelebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels zu entwerfen.

Diese Entwerfung darf aber nur in der Weise erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerfungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92. Andere Entwerfungszahlen sind unzulässig.“
- II. Unter Ziffer 3a wird folgende neue Ziffer 3b eingeschoben:

„3b. Soweit auf Grund der vorstehenden Bestimmungen oder anderer vom Bundesrath erlassener Anordnungen eine Verpflichtung zur Entwerfung von Marken besteht, ist diese Verpflichtung nach Maßgabe der Vorschriften der Ziffer 3a Abs. 2 von demjenigen zu erfüllen, welcher die Marken einzuleben hat.

In Fällen der Ziffern 1 und 3 kann durch die Landes-Zentralbehörde die Verpflichtung anderweit geregelt werden.